

Drucksachen-Nr.

0636/2021

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 23.02.2022**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 10.08.2021, eingegangen am 13.10.2021, zur Umwidmung der Straße Im Grafeld in eine Einbahnstraße

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Petent regt gemeinsam mit 202 weiteren Unterzeichnern (ohne Angabe genauer Adressdaten) an, die Straße Im Grafeld in eine Einbahnstraße umzuwandeln, mit der Fahrtrichtung von der Dellbrücker Straße zur Handstraße. Zusätzlich sollen weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen ergriffen werden. Ziel ist es, das Verkehrschaos durch die zahlreichen Elterntaxen in den Griff zu bekommen, da alle anderen Maßnahmen nichts bewirkt hätten.

Da ein Antrag auf eine Einbahnstraßenregelung eine umfassende Prüfung durch zu beteiligende Gremien, u.a. im Rahmen einer Verkehrsbesprechung erfordert, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wäre darüber hinaus eine Anwohnerbefragung durchzuführen, da aus der Unterschriftenliste nicht hervorgeht, ob die Anwohner ebenfalls Unterzeichner sind, oder hauptsächlich die Elternschaft.

Zu bedenken ist bei der Entscheidung:

Bei der Straße Im Grafeld handelt es sich um eine Verbindungsstraße zwischen der Dellbrücker Straße und der Handstraße, die in beide Fahrtrichtungen befahren werden kann und teilweise einen geringen Fahrbahnquerschnitt von unter 5,00m aufweist. In Fahrtrichtung

Dellbrücker Straße wird die Fahrbahn durch Baumscheiben, eine Kanzel sowie parkende Fahrzeuge verengt. Dies trägt maßgeblich zur Geschwindigkeitsreduzierung bei und ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die Anwohnerschaft eingefordert worden. Die angebundene Stichstraße St.-Konrad-Straße generiert durch die ansässigen Schulen GGS Hand, KGS Hand sowie die Kindertagesstätte Rasselbande ein hohes Fahrzeugaufkommen durch Eltern, die ihre Kinder bringen und abholen. Es gab in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach Anfragen bzgl. der Einrichtung einer Einbahnstraße, die im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Geschwindigkeiten und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen aufgrund von Durchgangsverkehr abgelehnt wurden.

Der Petent fordert die Einrichtung einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung Handstraße. Die Parallelstraße An der Kittelburg ist bereits als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Dellbrücker Straße ausgewiesen. Würde die Einbahnstraße wie gefordert eingerichtet, würde sich die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit in der Straße Im Grafeld erhöhen, da sich die verkehrsberuhigenden Maßnahmen ausschließlich auf der linken Fahrbahnseite befinden. Ebenfalls ist von einem vermehrten Durchgangsverkehr aufgrund der „freien Fahrt“ auszugehen.

Das Verkehrsaufkommen in der Straße An der Kittelburg würde sich entsprechend erhöhen, da beide Straßen gegenläufig als Einbahnstraße ausgewiesen wären und dies die Umfahrung über den Scheitelpunkt Handstraße/ Dellbrücker Straße obsolet machen würde. Es gab bereits eine Anwohnerbeschwerde bezüglich des dort dann zu erwartenden deutlich höheren Verkehrsaufkommens. Die Straße An der Kittelburg müsste daher in Folge des entstehenden Mehrverkehrs und gegebenenfalls erforderlicher verkehrssichernder Maßnahmen umfassend geprüft werden.

Sollte eine so entstehende Umfahrung für den zur Handstraße orientierten Schulverkehr vermieden werden, so wäre eine Teilöffnung zwischen Handstraße und St.-Konrad-Straße die einzig gangbare Variante. Andernfalls würde der gesamte Schulverkehr (einschließlich der Busse für Schwimmunterricht o.ä.), der zur Handstraße hin orientiert ist, den zweiten Abschnitt von Im Grafeld, die Dellbrücker Straße und vermutlich An der Kittelburg zusätzlich belasten.

Ergänzend müsste in dem Zuge geprüft werden, ob eine eventuell einzurichtende Einbahnstraße dann auch für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann.

Die Straße Im Grafeld ist bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen können aus Sicherheitsaspekten nur angeordnet werden, sofern Unfalluntersuchungen ergeben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur, sofern die geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht eingehalten wird. Andernfalls ist die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchzusetzen. Grundsätzlich muss vorab mittels eines Datenerfassungsgerätes ermittelt werden, ob eine besondere Gefahrenlage aufgrund durchschnittlich zu hohen gefahrenen Geschwindigkeiten besteht. Ist dies nicht der Fall, sind keine weiteren verkehrsberuhigenden (baulichen) Maßnahmen notwendig, um die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit durchzusetzen. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) kann nicht erfolgen, da dieser gemäß den Richtlinien (R FGÜ 2001) in einer Tempo-30-Zone entbehrlich ist. Ein Durchfahrtsverbot für LKW bedarf einer besonderen örtlichen Gefahrenlage bei der für die Wohnbevölkerung das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch Lärm und Abgase erheblich überstiegen wird. Die potenzielle Überschreitung einer solchen Zumutbarkeitsgrenze ist ebenfalls umfassend zu prüfen.